



Übertragung der Meldepflicht auf Dritte

Die Meldeverpflichtung gemäß Art. 9 BayNatSchG wird übertragen.

Auftraggeber:

Behörde/Gemeinde

Anschrift

Ansprechpartner

Auftragnehmer:

Name/Behörde

Anschrift

Ansprechpartner

Die Übertragung betrifft

- AE-Meldung zu
(Name des Vorhabens/des Bebauungsplans)
- Ökokonto-Meldung zu
(Name des Ökokontos)
- alle AE- Meldungen und alle Ökokonto-Meldungen im Gemeindegebiet
- (Eintrag, wenn obiges nicht zutreffend)

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Hinweis:

Die Zulassungsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Übermittlungspflicht einen geeigneten Dritten beauftragen, bleibt jedoch in der Verantwortung für die korrekte Übermittlung und hat hierfür in geeigneter Form durch Qualitätssicherung Vorsorge zu treffen.

Dritter kann grundsätzlich auch der Eingriffsverursacher sein. Voraussetzung ist die fachliche Eignung und die korrekte Übermittlung (zum Beispiel beauftragtes Planungsbüro)

